

HANS-HELMUT MEYER

COACH

HANS-H. MEYER WESTRING 13 31226 PEINE

Strafbarkeit der Umgangsverwehrung

- Kindesentzug § 235 StGB -

Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs

(Auf Basis einer dpa-Meldung vom 16.3.99)

Tenor:

Nach § 235 StGB macht sich auch der allein sorgeberechtigte Elternteil strafbar, der dem umgangsberechtigten Elternteil das Kind entzieht.

Kernsätze:

Der Senat hält an früherer Rechtsprechung ... fest, wonach auch das Umgangsrecht des anderen Elternteils, *bei dem das Kind nicht ständig lebt*, dem Schutzbereich des § 235 StGB unterfällt.

Der Zweck des elterlichen Umgangs gebietet es vielmehr nach wie vor, dieses in den Schutzbereich des § 235 StGB einzubeziehen: Nach allgemeiner Auffassung soll das Umgangsrecht es dem anderen Elternteil ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache **fortlaufend** zu überzeugen, die verwandtschaftliche Beziehung zu dem Kind aufrecht zu erhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem gegenseitigen Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.

Das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kundschafts-Rechtsreformgesetz hat diesen Beziehungsschutz aus

PERSONAL COACH

LAND- U. BETRIEBSWIRT
FINANZFACHBERATER
IMMOBILIENMAKLER
AUSBILDEREIGNUNG

INTERESSENSCHWERPUNKT:
PSYCHOLOGISCHE BERATUNG
PARTNERSCHAFTSBERATUNG
MEDIATION FÜR ELTERN IM
INTERESSE DES KINDES

WWW.MEYER-COACH.DE

WESTRING 13

31226 PEINE -

SCHMEDENSTEDT

FON 0 51 71 98 91 71

FAX 0 51 71 98 91 72

MOBIL 0 170 20 11 44 1

MAIL HHM13@FREUNET.DE

KOOPERATION MIT:

RECHTSANWÄLTIN

HILDEGARD MEYER

GRAEFESTRAÙE 76

10967 BERLIN

FON 030 61675315

FAX 030 61675317

FACHANWALT

FÜR FAMILIENRECHT

TÄTIG IM SINNE DER

COCHEMER PRAXIS

INTERESSENSCHWERPUNKT:

MEDIATION ERBRECHT

STRAF- SOZIALRECHT

AUFTRETUNGSBEREIT VOR ALLEN

AMTS-, LAND- UND

OBERLANDESGERICHTEN

IN DEUTSCHLAND

HUNA ARCHE HOF

STIFTUNG NATURTALENT

KOMMUNIKATION FÜR

ELTERN MIT KINDERN

WESTRING 13

31226 PEINE -

SCHMEDENSTEDT

FON 0 51 71 8 18 02

FAX 0 51 71 98 91 72

WWW.ARCHE-ERLEBNIS.DE

FAMILIE-RECHT-LEBEN

COACHING-MÜHLEN-SPIRIT

Fredersdorfer Wassermühle

dem § 1634 BGB a.F. in die §§ 1684 ff. BGB n.F. verlagert und dabei sogar noch wesentlich erweitert: **Es liegt im Interesse des Kindes**, daß sich der nicht sorgeberechtigte Elternteil von seiner Entwicklung überzeugen und im Falle des Versagens des Sorgerechtsinhabers auf §§ 1696 oder 1666 BGB gestützte Maßnahmen veranlassen kann.

Vor allem soll einer Entfremdung zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es derzeit nicht lebt, vorgebeugt und die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehung gewahrt werden, weil der andere Elternteil gemäß §§ 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2 und 3, 1696 BGB jederzeit wieder in das Sorgerecht einrücken kann und dann die weitere Erziehung des Kindes zu verantworten hat.

Es ist gerade nicht so, daß - *wie oftmals falsch angenommen* - familienrechtliche Sanktionen ausreichen und die elterliche Auseinandersetzung von einem „unangebrachten und ineffizienten“ strafrechtlichen Druck befreit werden müßten.

Gerade der strafrechtliche Druck kann die elterliche Auseinandersetzung, wo das Kind leben soll, im Interesse des Kindes versachlichen.

Das Umgangsrecht besteht uneingeschränkt auch im Verhältnis zu einem Kleinkind. Dessen Bedürfnis eines engen persönlichen Kontaktes ist - zur Vermeidung einer Entfremdung - Rechnung zu tragen.